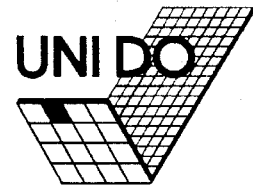


H 23

AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Rechenzentrum
Eing. 02. Juni 2003
IB

Nr. 6/2003

Dortmund, 02.06.2003

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Dienstvereinbarung zur gleitenden Arbeitszeit in der Universitätsbibliothek;
hier: Zusatzvereinbarung zur probeweisen Erweiterung der Öffnungszeiten

Seite 1 - 2

Während der probeweisen Erweiterung der Öffnungszeiten –Samstagsöffnung- in der Zentralbibliothek gilt folgendes:

Im **§ 1 Absatz 3** wird nach dem Wort „Referendarinnen“ bzw. „Praktikantinnen“ die Worte „mit einer Praktikumsdauer unter 6 Monaten“ eingefügt.

§ 2 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird ein Absatz 1a eingefügt mit folgendem Wortlaut: „(1a) Für Dienste am Samstag gelten abweichende Regelungen. Näheres siehe § 3 (2a).“

Nach Absatz 2 wird ein Absatz 2a eingefügt mit folgendem Wortlaut: „(2a) Abs. 2 gilt für den Samstagsdienst mit der Maßgabe, dass die Arbeitszeit ausschließlich der Mittagspause 8 Stunden nicht überschreiten darf.“

Nach Absatz 4 wird ein Absatz 5 angehängt mit folgendem Wortlaut: „(5) Für jeden Samstagsdienst länger als 6 Dienstplanstunden erhalten die Beschäftigten zusätzlich viermal im selben Monat bis zu jeweils einem halben Tag oder zweimal im selben Monat bis zu einem Tag Gelegenheit zum Zeitausgleich während der Kernzeit. Für jeden Samstagsdienst bis einschließlich 6 Dienstplanstunden erhalten die Beschäftigten zusätzlich zweimal im selben Monat bis zu jeweils einem halben Tag oder einmal im selben Monat bis zu einem ganzen Tag Gelegenheit zum Zeitausgleich während der Kernzeit. Der Ausgleich darf auch zusammenhängend in Anspruch genommen werden.“

§ 3 wird wie folgt geändert

Nach Absatz 2 wird ein Absatz 2a eingefügt mit folgendem Wortlaut: „(2a) Für Arbeiten am Samstag wird ein Dienstplan aufgestellt. Darüber hinaus können die nach Dienstplan Beschäftigten bis zu 90 Minuten zusätzlich arbeiten. Bei nicht ganztägigem Samstagsdienst wird die zusätzliche Zeit anteilig im Verhältnis zum ganztägigen Samstagsdienst begrenzt.“

Nach Absatz 2 wird ein Absatz 2b eingefügt mit folgendem Wortlaut: „(2b) Für den Samstagsdienst wird den Beschäftigten ein Zeitzuschlag von 25% gewährt.“

Absatz 3 wird wie folgt geändert: nach Satz 1 wird der Satz mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Durch Samstagsdienste nach Abs. 2a kann dieses Zeitguthaben zusätzlich um weitere 80 Stunden erhöht werden.“

Im Satz 4 wird nach den Worten „bis zu 5 Tage“ eingefügt: „sowie darüber hinaus durch Samstagsdienste weitere 10 Tage“.

§ 6 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird ein Absatz 1a eingefügt mit folgendem Wortlaut: „(1a) Abs. 1 gilt für den Samstagsdienst mit der Maßgabe, dass die Arbeitszeit ausschließlich der Mittagspause 8 Stunden nicht überschreiten darf.“

Diese Zusatzvereinbarung tritt ab 09. November 2002 in Kraft und ist Bestandteil der Dienstvereinbarung vom 18. Januar 2001 für die Dauer der probeweisen Erweiterung der Öffnungszeiten -Samstagsöffnung- in der Zentralbibliothek.

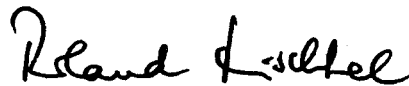
Dortmund, den **09. 11. 02**

Der Rektor



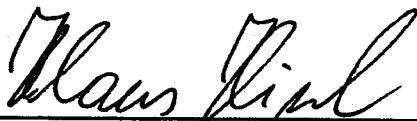
Universitätsprofessor Dr. Becker

Der Kanzler



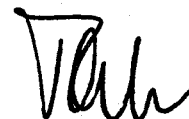
Dr. Kischkel

der Vorsitzende des Personalrats
der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten



Dr. Hink

Der Vorsitzende des Personalrats
der nichtwissenschaftlich Beschäftigten



Tölch